

Nothwehr bestimmte Grenzen haben müsse, wird Niemand verkennen, und sie scheinen ganz richtig so gezogen zu werden, daß das angewendete Mittel zu dem Zwecke im Verhältniß stehen muß. In dem Fall, welchen der geehrte Abgeordnete erwähnt, des Einsteigens während der Nacht, würde kein Richter zweifeln, daß die Grenze der Nothwehr nicht überschritten sei. Allein wenn Jemand einen Kirschdieb vom Baume mit der Kugel herabschießen wollte, weil er die Kirschen nicht anders retten könnte, so würde gewiß Jeder finden, daß die Grenze der Nothwehr überschritten ist.

v. Posern: Ich würde bitten, daß der Antrag des Secr. Harz, den er zu Artikel 69. gestellt hat, jetzt bekannt gemacht würde.

Referent Prinz Johann: Man könnte sich den Antrag des v. Posern vorbehalten, bis über Artikel 69. diskutiert wird.

Letztere Ansicht scheint auch die allseitige Genehmigung zu finden, und es bemerkt nun in Bezug auf das Deputations-Gutachten

Königl. Commissair D. Groß: Insofern von der geehrten Deputation die Vertauschung des Wortes: „oder“ mit „und“ vorgeschlagen wird, so geht dem Ministerium ein Bedenken bei, ob diese Fassung der gesetzlichen Bestimmung in allen Fällen angemessen sei und nicht vielleicht die Grenze der erlaubten Bertheidigung zu sehr beschränke. Es sind gewiß Verhältnisse denkbar, in welchen dem Angegriffenen die Wahl bleiben muß, ob er selbst die Bertheidigung übernehmen, oder vielleicht fremde Hülfe in Anspruch nehmen wolle. Ich glaube zwar nicht, daß die Abänderung sehr wichtige praktische Folgen haben würde, aber gewiß ist es bedenklich, die Grenzen der erlaubten Selbstbertheidigung zu sehr zu beschränken.

Referent Prinz Johann: Ich erlaube mir dagegen zu bemerken, daß dann eine andre Incongruität entstehen würde. Es könnte daraus gefolgert werden, daß, wenn einem andere Mittel zu Gebote ständen, er zu ganz andern als den verhältnißmäßigen Mitteln schreiten könnte. Da wären beide Sätze disjunktiv; ich glaube aber, beide Bedingungen sind zum Begriffe der Nothwehr unentbehrlich, einmal, daß sie nicht außer dem Verhältnisse der Mittel zum Zwecke steht, der Gerechtigkeit, und dann, daß das angewendete Mittel nothwendig war.

Königl. Commissair D. Groß: Es ist immer vorauszusetzen, daß die Bertheidigung nicht außer Verhältniß zu der abzuwendenden Gefahr steht.

Referent Prinz Johann: Es ist auch zu unterscheiden, ob es eine Gefahr ist, die Rechtsverhältnisse verletzt, oder ein mehr unschuldiges Mittel; z. B. Drohungen mit einer Anklage. Letztere fallen nicht unter den Begriff der Nothwehr.

Der Präsident schreitet hierauf zur Stellung folgender Fragen: 1) Nimmt die Kammer den Vorschlag der Deputation, wornach es heißen soll: „oder die Person — verurteilt werden kann“ an? (s. oben S. 437) Wird einstimmig bejaht. 2) Soll nach der Ansicht der Deputation (s. oben a. a. D.) das Wort: „oder“ in „und“ verwandelt werden? Mit 20 gegen 11 Stimmen angenommen. 3) Sollen nach dem Vorschlage des Secr. Harz, vorbehaltlich des v. Posern-

schen Antrags die Worte: „wirkliche oder muthmaßliche“ nach dem Worte: „abzuwendenden“ eingeschaltet werden? Erfolgt einstimmige Bejahung.

In Bezug auf das Amendement des Bürgermeister Bernhardi bemerkt noch

Königl. Commissair D. Groß: Ich wollte mir nur erlauben zu erwähnen, daß die Regierung allerdings auch der Ansicht ist, die der hochgestellte Referent aufgestellt hat, daß durch die Hinzufügung dieser Worte ein Pleonasmus entstehen würde; denn ein gewaltthätiger Angriff setzt immer die Widerrechtlichkeit voraus, und die vom Bürgermeister Bernhardi genannten Handlungen werden weder in dem gemeinen Leben noch in der juristischen Bedeutung als gewaltthätige Angriffe bezeichnet werden. Die Einschaltung dieses Wortes würde zwar unbedenklich sein, aber es scheint doch angemessen, überflüssige Worte zu vermeiden.

Es werden nun noch vom Präsidenten die Fragen gestellt: 1) Soll das Wort „unrechtmäßig“ vor „gewaltthätig“ eingeschaltet werden? 2) Wird der Artikel eventuell angenommen? Erstere wird mit 19 gegen 12 Stimmen verneint, letztere einstimmig bejaht.

Art. 69. lautet:

„(Erzess der Nothwehr.) Wer im Fall der Nothwehr die Grenzen der erlaubten Bertheidigung überschreitet, ist nach dem Verhältnisse des dem Angreifenden dadurch zugefügten Uebels nach richterlichem Ermessen zu bestrafen.“

Die Deputation fand hierbei Nichts zu erinnern, dagegen hatte Secr. Harz beantragt: nach dem Worte „Uebels“ die Worte einzuschalten: „der Größe der Gefahr und der Wahrscheinlichkeit der Abwendung derselben durch erlaubte Mittel“ —

Referent Prinz Johann: Der Antrag scheint aus dem Grunde hervorzugehen, daß die Strafe nicht allein nach der Größe des zugefügten Uebels abgemessen werde. Das scheint auch die Absicht der Regierung gewesen zu sein. Die Regierung glaubte jedoch, es würde dem Wunsche des Secr. Harz genügt werden, wenn man eine allgemeine Fassung wählte und hinzufügte: „unter den übrigen einschlagenden Umständen.“ Es können namentlich noch andere Umstände in Frage kommen, als Ueberraschung, Gemüthsbewegung, so daß es gut ist, das möglichst freieste Ermessen eintreten zu lassen, so wie ich auch die Ansicht zurückweisen muß, als ob die Deputation den Begriff der Nothwehr beschränken wollte; das ist nicht der Fall, sie wollte ihn vielmehr erweitern.

Secr. Harz: Das Beispiel, welches v. Posern erwähnte, hat mich auch bestimmt, bei der Fassung des Art. 69. Beruhigung nicht zu fassen. Wir haben bei §. 68. eventuell bestimmt, daß die Grenze der Nothwehr bemessen werden soll nach der Größe der Gefahr und der Möglichkeit, die vorliegende Gefahr auf andere Weise abzuwenden. Es scheint mir daher, daß diese beiden Kriterien bei der Beurtheilung des Erzesses in der Nothwehr die Hauptgegenstände sind und somit die vorzüglichsten Momente der Beurtheilung abgeben müssen. §. 69., wie sie hier steht, will die Strafe des Erzesses der Nothwehr lediglich bestimmt haben nach der Größe des Uebels, welches dem